

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 16/16 B

L 9 SO 64/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 30 SO 202/09 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landrat des Kreises Segeberg,
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
10. Februar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf Erstattung bzw Übernahme von Kosten für Arzneimittel, Rehabilitationssport, Praxisgebühr, ein Fahrkartenabonnement, Internet-, Rundfunk- und Kontoführungsgebühren, für Strom und für die Anschaffung und Restaurierung des Kutters "HELENA" nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der voll erwerbsgeminderte Kläger, der (wegen seines Renteneinkommens und gewährten Wohngelds) keine Sozialhilfeleistungen für den Lebensunterhalt bezieht, beantragte im August 2008 die Übernahme der genannten Kosten zur Überwindung seiner Teilhabeeinschränkungen nach einem traumatischen Erlebnis im Jahr 2004 (Tsunamikatastrophe). Dies hat der Beklagte abgelehnt (*Bescheid vom 18.2.2009; Widerspruchsbescheid vom 21.9.2009*). Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Lübeck vom 2.8.2012; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 10.2.2016*).
- 3 Der Kläger hat dagegen Beschwerde eingelegt und zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Behörde und Gerichte hätten das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen, was seine ohnedies bestehende Notlage weiter verschärft habe. Zudem habe das LSG zwar bejaht, dass er als schwerbehinderter Mensch zwar Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe habe, diesen dann aber in der Sache abgelehnt, ohne fachkundig beurteilen zu können, ob die Beschäftigung mit dem Kutter "HELENA" tatsächlich positive und aufbauende Wirkung habe. Man habe ihm eine Umorientierung hinsichtlich seiner Freizeitgestaltung nahegelegt, die ihm aber weder persönlich noch finanziell zumutbar sei.

II

- 4 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichts-



höfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen kann nach Aktenlage unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers keiner mit Erfolg im Beschwerdeverfahren, verbunden auch mit einem möglichen Erfolg in der Hauptsache (vgl dazu nur BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN) geltend gemacht werden.

- 5 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage schon deshalb keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil sie insbesondere im Hinblick auf die Übernahmefähigkeit von Kosten für die Anschaffung und Renovierung eines Schiffes als Leistung der Eingliederungshilfe keine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebenso wenig. Es ist schließlich auch nicht erkennbar, dass ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden könnte; insbesondere stellt die Dauer des Verfahrens keinen solchen Mangel dar, der zur Zulassung der Revision führen könnte, weil nach Aktenlage nicht erkennbar ist, dass die Verfahrensdauer den Inhalt der getroffenen Entscheidung beeinflusst haben könnte (vgl dazu *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, § 160 RdNr 16d mwN, § 160a RdNr 16c mwN). Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 6 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

